

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 6

Rottenburg am Neckar, 16. Mai 2022

Band 66

Deutsche Bischofskonferenz			
Aufruf zur Katholikentagskollekte 2022	154	Ernennung des Haushaltsreferenten der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum 01.03.2022	160
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022	154	Organisationserlass für den Haushaltsreferenten der Diözese Rottenburg-Stuttgart	160
Bischöfliches Ordinariat			
Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022	155	Personalveränderungen in der Diözesanleitung	161
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschluss der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20.01.2022 – Dekret	155	Ergänzung der Richtlinien für Zuschüsse zu Exerzitien, Besinnungstagen und Veranstaltungen mit vergleichbarem Charakter	161
Änderung der Satzung über die Verteilung der einheitlichen Kirchensteuer aus der Lohn- und Einkommenssteuer in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Verteilungssatzung)	156	Warnung	161
Urkunde über die Auflösung der Filialkirchengemeinde Treppach und deren Eingliederung in die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus, Wasseralfingen, mit Wirkung zum 01.07.2022	157	Diözesanverwaltungsrat	
Urkunde über die Umpfarrung von Grundstücken in Schwäbisch Gmünd von der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Schwäbisch Gmünd, zur Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus, Schwäbisch Gmünd, Katholisches Dekanat Ostalb, mit Wirkung zum 01.07.2022	158	Bischof-Moser-Stiftung – Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste – Satzungsänderung	162
Ernennung des Bistumsverwalters ab 01.03.2022	159	Stiftung Haus Lindenhof – Satzungsänderung	167
Ernennung des Geschäftsführers des Kirchlichen Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum 01.03.2022	159	Personalangelegenheiten	
		Personalnachrichten	171
		Weihe und Anstellung der Diakone	172
		Mitteilungen	
		Ordenstag 2023	172
		Theologische Studientagung – Demut und Widerstand – Haltung zeigen in unruhigen Zeiten	172
		Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche	173
		Christentum im Plural	173
		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	174
		Beilage	
		Aufruf zur Katholikentagskollekte 2022 – zum Verlesen	
		Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022 – zum Verlesen	

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf zur Katholikentagskollekte 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

„leben teilen“ so lautet das Leitwort des 102. Deutschen Katholikentages, der vom 25. bis 29. Mai 2022 in Stuttgart stattfindet.

„leben teilen“ – Unser Leben, gerade als Christinnen und Christen, ist auf Solidarität angelegt. Das drückt das diesjährige Motto des 102. Katholikentags aus. Teilen – das können nur wir Menschen. Wohin wir auch schauen, erkennen wir, wie lebenswichtig und oft genug lebensnotwendig es sein kann, materielle Dinge oder unsere Zuwendung, unsere Zeit oder unser Wissen mit anderen zu teilen. Dieses Leben-Teilen hat uns Jesus vorgemacht. Wie kein anderer hat er gezeigt, was es heißt, das Leben, die Liebe, die Fürsorge mit anderen zu teilen.

Trotz aller Krisen in Kirche und Gesellschaft wird auch dieser Katholikentag Ausdruck der Vitalität unseres kirchlichen Lebens sein: nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich. Katholikentage sind wichtige Orte der Begegnung über die Grenzen von Pfarreien und Bistümern hinaus. Sie bieten Gelegenheit zum Austausch mit anderen gesellschaftlichen Akteuren aus Politik und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Sie fördern den ökumenischen Dialog und den Austausch mit anderen Religionsgemeinschaften. Katholikentage sind eine Chance, ein Stück des eigenen Lebens mit anderen zu teilen: in Gottesdiensten, in Diskussionen und Gesprächskreisen, bei großen Versammlungen und im persönlichen Gespräch. Die Themen, die uns in unserer Kirche derzeit bewegen, kommen dabei ebenso zur Sprache wie die großen Herausforderungen, vor denen wir als Gesellschaft und als internationale Gemeinschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens schon geplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Stuttgart dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, den 25. April 2022

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

selten stand Osteuropa in unserem Land so im Mittelpunkt des Interesses wie in diesen Wochen und Monaten des Krieges in der Ukraine. Viele fühlen sich innerlich bedrängt von den Nachrichten über den russischen Überfall auf den Nachbarn, über Kämpfe und Gräueltaten. Nicht wenige sorgen sich auch um Frieden und Sicherheit in ganz Europa.

Was kann uns und was kann vor allem den vom Krieg geschundenen Menschen in dieser Lage Orientierung und Hoffnung geben? Das Motto der diesjährigen Pfingstaktion unseres Osteuropa-Hilfswerks Renovabis gibt darauf eine Antwort: „Dem glaub’ ich gern!“ Denn auch in den schwierigsten Zeiten unseres persönlichen Lebens und im Leben der Völker verhindert der Glaube an Jesus Christus den Absturz in die Verzweiflung. Gott hält uns fest. Er gibt uns Mut und Kraft, das Richtige zu tun. Und er verheißt den Menschen eine Zukunft über den Tod hinaus. In diesem Geist dürfen wir Pfingsten feiern und uns zugleich den schwierigen Aufgaben unserer Zeit stellen.

Seit vielen Jahren unterstützt Renovabis eine große Zahl von pastoralen und sozialen Projekten in der Ukraine. Diese Arbeit ist heute wichtiger denn je! Nothilfe und die Begleitung von Flüchtlingen sind das Gebot der Stunde. Aber in der Ukraine und in ganz Osteuropa muss es der Kirche auch darum gehen, die Botschaft der Hoffnung zu verkünden und den Menschen angesichts aller Dunkelheiten das Licht zu zeigen, das nur der Glaube uns sehen lässt.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen im Osten Europas durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Würzburg, den 25. April 2022

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 05.06.2022, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 2260 – 26.04.22
PfReg. M 11.7 und H 7.4 b

Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022

„Dem glaub’ ich gern!“ – so lautet das Leitwort der Renovabis-Jahresaktion 2022. Es setzt den Fokus auf die Weitergabe des Glaubens in der heutigen Zeit. Jetzt, im Frühjahr 2022, herrscht Krieg mitten in Europa und das fordert uns dazu heraus, darüber nachzudenken, wie eng wir tatsächlich in Ost und West miteinander verbunden sind: durch den christlichen Glauben, durch das Gebet, durch das Mit-Leiden und durch gelebte Nächstenliebe. Gerade jetzt brauchen die Menschen in der Ukraine und auf der Flucht in den Nachbarländern unsere Solidarität. Renovabis hilft hier mit langjährigen Partnern vor Ort zuverlässig und schnell.

Dabei verliert Renovabis bei aller Sorge um die Ukraine die weiteren Partnerländer in Mittel-, Ost- und Südosteuropa nicht aus dem Blick und fördert auch dort weitere soziale und pastorale Projekte sowie Projekte im Bildungsbereich. Noch immer wird diese Arbeit von den sozialen und finanziellen Auswirkungen der Pandemie geprägt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule zur Finanzierung dieser Projekte. Daher bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen solidarischen Beitrag für die Menschen im Osten Europas.

Eröffnung der Pfingstaktion

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis 2022 im Bistum Fulda zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 22. Mai 2022, mit Bischof Dr. Michael Gerber um 10 Uhr im Dom in Fulda statt. Er wird über domradio.de und Bibel-TV live übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: renovabis.de/pfingstaktion

Ablauf der Renovabis-Pfingstaktion 2022

Ab Montag, 9. Mai 2022, können die Renovabis-Plakate in der Gemeinde aufgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden. Bitte ergänzen Sie die Renovabis-Plakate mit einem zusätzlichen Bildelement (Text „BETEN UND HELFEN“ auf einer ukrainischen Fahne), welches Ihnen zur Verfügung gestellt wird und eine Verbindung zwischen dem Leitwort und dem Ukrainekrieg schafft. Bitte kleben Sie es an der Stange des Verkehrsschild-Piktogramms auf. Das jeweils zur Plakatgröße passende Element können Sie auch herunterladen: renovabis.de/material/material-herunterladen

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 28./29. Mai 2022

Am Wochenende vor Pfingsten soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten – auch in den Vorabendmessen – verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis hilfreich. Predigthilfen und Fürbitten-Vorschläge finden Sie online unter renovabis.de/gottesdienst Bitte verteilen Sie die Spendentüten und In-

foblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 4./5. Juni 2022

Am Pfingstsonntag, dem 5. Juni 2022, sowie in den Vorabendmessen am 4. Juni 2022, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2022“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden. Das geht per: renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e. V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODESIVBH

Verwendungszweck: 86108300 Renovabis
(+ Partnernummer der Gemeinde)

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April ein Materialpaket mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine informiert auch die Webseite: renovabis.de/pfingstaktion.

BO-Nr. 1894 – 04.04.22
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehenden Beschluss der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20.01.2022 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Dieser Beschluss wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 4. April 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Die Regionalkommission Baden-Württemberg beschließt:

Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg am 20. Januar 2022

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg festgesetzt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

BO-Nr. 1924 – 15.04.22

PfReg. H 7.2 a

Änderung der Satzung über die Verteilung der einheitlichen Kirchensteuer aus der Lohn- und Einkommenssteuer in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Verteilungssatzung)

Der Diözesanrat hat in seiner Sitzung am 25./26.03.2022 auf Antrag des Diözesanverwaltungsrats zur Neuregelung der Gemeinsamen Personal- und Sachkosten der Kirchengemeinden eine Fortschreibung der Satzung über die Verteilung der einheitlichen Kirchensteuer aus der Lohn- und Einkommenssteuer in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Verteilungssatzung) in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung mit Änderungen vom 09.11.2006, vom 21.02.2008, vom 25.11.2008, vom 25.05.2014, vom 19.06.2018 und vom 05.11.2019 gefasst:

1.

§ 2 erhält folgende neue Formulierung:

§ 2 Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden

Der Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden wird um die Gemeinsamen Personal- und Sachkosten gemäß § 3 vermindert. Von dem dann noch zu verteilenden Anteil entfallen auf direkte Zuweisungen an die Kirchengemeinden 73 % und auf den Ausgleichstock 27 %.

2.

Der bisherige § 5 Gemeinsame Aufwendungen wird entsprechend der neuen Regelung zu § 3 mit der angepassten neuen Überschrift. Die Begrifflichkeit wird angepasst und weitere gemeinsame Kosten benannt:

§ 3 Gemeinsame Personal- und Sachkosten

- (1) Die Gemeinsamen Personal- und Sachkosten für bestimmte gemeinsame Aufgaben der Kirchengemeinden (Pfarrbesoldungsbeitrag, Anteil an den Personalkosten für Mitarbeiter in der Gemeindepastoral und der Dekanate, Anteil an Versicherungsprämien, Kosten für die verwaltungstechnische Betreuung der Kirchengemeinden, der Verwaltungskostenbeitrag für die Geschäftsführung des Ausgleichstocks durch die Diözesanverwaltung, u. a.) werden entsprechend § 2 finanziert.

- (2) Die Zuordnung von Ausgaben zu den Gemeinsamen Personal- und Sachkosten bedarf der Zustimmung der Ausgleichstockskommission. Die Ansätze für die Gemeinsamen Personal- und Sachkosten sind zusammen mit dem Diözesanhaushaltsplan zu beschließen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Beschlussfassung durch den Finanzausschuss des Diözesanrats entsprechend dem Vorschlag des Diözesanverwaltungsrats.

3.

Der bisherige § 3 Direkte Zuweisungen wird künftig § 4 Direkte Zuweisungen, ansonsten ergeben sich keine Änderungen.

4.

Der bisherige § 4 Ausgleichstock wird künftig § 5 Ausgleichstock. Des Weiteren entfallen Kosten die künftig den Gemeinsamen Personal- und Sachkosten zugeordnet sind. § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Ausgleichstock

Der Ausgleichstock gewährt (...)

- Zuweisungen an (Gesamt-)Kirchengemeinden in Ober- und Mittelzentren (Zentralortezuschlag) gemäß § 6,
 - Zuweisungen an (Gesamt-)Kirchengemeinden in Stadtkreisen (Stadtkreiszuschlag) gemäß § 7,
 - Zuweisungen an alle Kirchengemeinden mit zu geringer Steuerkraft zur Aufstockung ihrer Direktzuweisungen auf eine ihrer Mitgliederzahl und Kindergartengruppenzahl entsprechende Mindestausstattung (Sockelgarantie) gemäß § 8, (...)
- (...) und Sonderzuweisungen an (Gesamt-)Kirchengemeinden mit außerordentlichen Belastungen (Sonderzuweisungen für Investitionsvorhaben, Schuldendienst, Haushaltsausgleich) gemäß § 9.

5.

Flexibilisierung der Fortschreibung des Sockelgarantiebetrages. § 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8 Sockelgarantie

- (1) bleibt unverändert
- (2) bleibt unverändert
- (3) Die jährliche Festsetzung der Sockelgarantiebeträge erfolgt auf Vorschlag des Diözesanverwaltungsrats nach Vorberatung in der Ausgleichstockskommission und im Finanzausschuss durch den Diözesanrat.

6.

§ 8 a Zuweisung für hauptberufliche Kindergartenbeauftragte/Verwaltung kann künftig ersatzlos entfallen.

7.

Kosten wurden neu zugeordnet, damit erhält § 9 folgende neue Formulierung

§ 9 Sonderzuweisungen

- (1) Aus den Mitteln des Ausgleichstocks werden zunächst die Zuweisungen des Zentralortezuschlags (§ 6), des Stadtkreiszuschlags (§ 7) und der Zahlungsbeträge zur Sockelgarantie (§ 8) geleistet. Auf

Antrag werden von den noch verfügbaren Ausgleichsstockmitteln Sonderzuweisungen (Zuschüsse, Darlehen) für geprüfte und anerkannte außerordentliche Belastungen, und zwar

- zur Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben – Investitionen,
- für den Schuldendienst (Tilgung, Zinsen),
- zum Haushaltsausgleich

gegeben.

Zuweisungen können nur bewilligt werden, wenn die Kirchengemeinde alle Möglichkeiten zur Einsparung ausschöpft und ihre eigenen Einnahmen einsetzt. Mit den Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ist der Haushaltsplan auszugleichen.

- (2) bleibt unverändert
- (3) bleibt unverändert
- (4) bleibt unverändert

8.

§ 11 Mitteilungen und Auszahlung der Zuweisungen

Abs. 3 kann ersatzlos entfallen.

Die Änderungen gelten ab 1. Mai 2022 und sollen erstmals bei der Steuerzuweisung zum Doppelhaushalt 2023/24 zur Anwendung kommen.

9.

Zustimmung des Bischofs

Zu diesem Beschluss erteile ich hiermit gemäß § 6 Abs. 4 Satz 6 der Satzung für den Diözesanrat, nach Beschluss des Diözesanrats vom 29.09.2018 (KABl. 2019, S. 263 ff.), meine Zustimmung.

Rottenburg, den 15. April 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1750 – 29.03.22
PfReg. D 4.1, G 1.2

Urkunde über die Auflösung der Filialkirchengemeinde Treppach und deren Eingliederung in die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus, Wasseralfingen, mit Wirkung zum 1. Juli 2022

Die Katholikinnen und Katholiken der Filialkirchengemeinde Treppach gehörten bis 31. Dezember 1972 zum Sprengel der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Dewangen. Das Pfarramt der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Wasseralfingen, hat am 25. Mai 1971 die Umpfarrung der Katholikinnen und Katholiken der Filialkirchengemeinde Treppach von der Kirchengemeinde Dewangen in die Kirchengemeinde Wasseralfingen beantragt. Der Antrag auf Umpfarrung wurde in der Hauptsache damit begründet, dass Treppach zur bürgerlichen Gemeinde Wasseralfingen gehört. Außerdem seien die Katholikinnen und Katholiken von Treppach mehr nach Wasseralfingen als nach Dewangen orientiert. Die Kirchengemeinderäte der beiden Kirchen-

gemeinden haben sich laut ihren Beschlüssen vom 21. April 1971 bzw. 3. Oktober 1971 mit der Umpfarrung einverstanden erklärt.

Daraufhin hat Bischof Dr. Carl Joseph Leiprecht nach Anhörung des Landratsamts Aalen und des Bischöflichen Domkapitels, die jeweils keine Einwendungen erhoben, mittels Urkunde vom 27. Dezember 1972 auf 1. Januar 1973 die Katholikinnen und Katholiken der Filialkirchengemeinde Treppach von der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Dewangen, abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Wasseralfingen, eingegliedert.

In diesem Rahmen wurde die Filialkirchengemeinde Treppach nicht aufgelöst. Dennoch wurde Treppach seither als Teilort der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Wasseralfingen, gelebt und im Blick auf Kirchengemeinderatswahl, Haushaltsplan und Stellenberechnungen als solcher behandelt.

Vor diesem Hintergrund hat die Kapellenpflege Treppach im Sinne einer Rechtsbereinigung im Rahmen einer außerordentlichen Kapellenversammlung am 5. Oktober 2021 die Auflösung der Filialkirchengemeinde Treppach und die damit einhergehende Eingliederung in die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus, Wasseralfingen, beschlossen und unter der Voraussetzung beantragt, dass die bestehenden Geldmittel und landwirtschaftlichen Güter nur und ausschließlich zweckgebunden für die Treppacher Kapelle verwendet werden dürfen.

Hiernach hat der Kirchengemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Wasseralfingen, in seiner Sitzung am 23. November 2021 den Antrag des Kapellenausschusses Treppach an den Kirchengemeinderat, der Auflösung der Filialkirchengemeinde Treppach und der damit einhergehenden Eingliederung in die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus, Wasseralfingen, zuzustimmen, per Beschluss angenommen.

Der Dekan des Katholischen Dekanats Ostalb, Robert Kloker, hat im Rahmen der gemäß § 7 Absatz 1 KGO durchzuführenden Anhörung des Dekanats in seiner E-Mail vom 22. Dezember 2021 erklärt, dass er den geplanten Maßnahmen zustimmt und diese für sinnvoll hält.

Der Diözesanpriesterrat hat dem Vorhaben im Rahmen der gemäß can. 515 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) durchzuführenden Anhörung in der Sitzung am 16. März 2022 zugestimmt.

Dem Landratsamt Ostalbkreis wurde der vorstehende Sachverhalt mit Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg vom 16. März 2022 mitgeteilt und gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) Gelegenheit gegeben, sich zu der mit Wirkung zum 1. Juli 2022 geplanten Maßnahme zu äußern. Daraufhin teilte das Landratsamt Ostalbkreis per E-Mail vom 29. März 2022 mit, dass nach Klärung innerhalb der Landeskreisverwaltung zu den geplanten Maßnahmen keine Einwendungen bestehen.

Zudem wurde das vorgenannte Vorhaben dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mittels Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg vom 16. März 2022 gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 KiStG mitgeteilt.

In Ausübung meiner rechtlichen Befugnisse gemäß can. 381 § 1, 391, 515 § 2 CIC sowie nach § 7 Absatz 1 Buch-

stabe a) Alternative 2, Buchstabe b) und c) der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – treffe ich gemäß der Beschlussfassung der Sitzung des Bischöflichen Ordinariates am 22. Februar 2022 im Sinne einer Rechtsvereinbarung folgende Regelungen:

1. Die Filialkirchengemeinde Treppach wird gemäß can. 515 § 2 CIC mit Wirkung zum 30. Juni 2022, 24:00 Uhr, aufgelöst und mit Wirkung zum 1. Juli 2022, 0:00 Uhr, der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Wasseralfingen, zugeordnet.
2. Die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus, Wasseralfingen, ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird um das bisherige Gebiet der Filialkirchengemeinde Treppach erweitert.
3. Die Kirchenbücher und Akten der Filialkirchengemeinde Treppach werden mit Ablauf des 30. Juni 2022 geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Wasseralfingen, mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Verwahrung genommen.
4. Ab 1. Juli 2022 erfolgen Eintragungen nur noch in den Kirchenbüchern der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Wasseralfingen. Es ist unter diesem Datum ein Hinweis auf die Rechtsänderung aufzunehmen.
5. Die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus, Wasseralfingen, wird mit Wirkung zum 1. Juli 2022 Gesamtrechtsnachfolgerin der mit Ablauf des 30. Juni 2022 aufgelösten Teilkirchengemeinde Treppach.
6. Das Eigentum der Teilkirchengemeinde Treppach an sämtlichen Grundstücken geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten mit Wirkung zum 1. Juli 2022 auf die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus, Wasseralfingen, über. Es ist eine entsprechende Änderung im Grundbuch zu veranlassen.
7. Bestehende Geldmittel und landwirtschaftliche Güter der Filialkirchengemeinde Treppach dürfen nur und ausschließlich zweckgebunden für die Treppacher Kapelle verwendet werden.
8. Die vorstehenden Regelungen werden im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt gemacht.

Rottenburg, den 1. April 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 609 – 02.02.22

PfReg. D 4.1, G 1.2

**Urkunde über die Umpfarrung von
Grundstücken in Schwäbisch Gmünd von der
Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus und
Paulus, Schwäbisch Gmünd, zur Katholischen
Kirchengemeinde St. Franziskus, Schwäbisch
Gmünd, Katholisches Dekanat Ostalb, mit
Wirkung zum 1. Juli 2022**

Ein Mitglied der katholischen Kirche und Anwohner im betroffenen Gemeindegebiet hat bereits im Mai 2021 beantragt, die Gebäude Oberbettringer Straße 61/2 bis 69/1 (ungerade Hausnummern), die zur Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus gehören und ausschließlich über die Anliegerstraße Galgenschlöble erreichbar sind, der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus, Schwäbisch Gmünd, zuzuordnen. Für die Gebäude Oberbettringer Straße 61 und 61/1 wurde dies bereits im Jahr 1991 so geregelt.

Die Kirchengemeinderäte der Katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus und St. Petrus und Paulus, Schwäbisch Gmünd, haben nunmehr beantragt, die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden im Bereich Oberbettringer Straße/Galgenschlöble entsprechend zu ändern. Ziel ist dabei, das Gemeindegebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus um die Gebäude Oberbettringer Straße 63 bis 69/1 (ungerade Nummern) zu Lasten der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus zu erweitern. Von der Grenzänderung sind lediglich wenige Anwohner betroffen.

Grund für die avisierte Grenzänderung ist, wie bereits erwähnt, dass die vorgenannten Gebäude ausschließlich über die Straße „Galgenschlöble“ erschlossen sind, die bereits zum Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus gehört.

Die Grenzverläufe sind durch die Neubauten der vergangenen Jahre unübersichtlich geworden und werden als verwirrend angesehen.

Der Kirchengemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Schwäbisch Gmünd, hat vor diesem Hintergrund in seiner Sitzung am 7. Dezember 2021 beschlossen, dass der gesamte Erschließungsweg „Galgenschlöble“ in die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Schwäbisch Gmünd, eingegliedert wird. Alle über den Anliegerweg „Galgenschlöble“ anzufahrenden Grundstücke (das sind: Oberbettringer Straße 59-69/1) bleiben bzw. sollen künftig zur Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus, Schwäbisch Gmünd, gehören. Hingegen sollen alle über die Oberbettringer Straße anzufahrenden Grundstücke ab der Hausnummer 71 bei der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Schwäbisch Gmünd, verbleiben.

Der Kirchengemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus, Schwäbisch Gmünd, hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2021 ebenfalls beschlossen, dass eine Umpfarrung der Gebäude Oberbettringer Straße 59-69/1 und Galgenschlöble 1 und 2 zur Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus, Schwäbisch Gmünd, erfolgen soll.

Der Dekan des Katholischen Dekanats Ostalb, Herr Robert Kloker, wurde zu der avisierten Änderung der Grenzen gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftun-

gen – Kirchengemeindeordnung/KGO – angehört. Er hat diesem Vorhaben in seiner Funktion als Dekan per E-Mail vom 1. Februar 2022 zugestimmt.

Die von der vorgesehenen Veränderung der Kirchengemeindegrenzen betroffenen Kirchengemeindeglieder wurden informiert und haben hiergegen keine Einwendungen erhoben.

Zudem wurde der Diözesanpriesterrat zu dem vorgenannten Sachverhalt gemäß can. 515 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) in seiner Sitzung am 16. März 2022 gehört. Dieser hat der vorgenannten Grenzänderung zugestimmt.

Dem Landratsamt Ostalbkreis als räumlich beteiligte untere Verwaltungsbehörde wurde der vorstehende Sachverhalt mit Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg vom 16. März 2022 mitgeteilt und gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) Gelegenheit gegeben, sich zu der mit Wirkung zum 1. Juli 2022 geplanten Änderung der Abgrenzung der vorgenannten beiden Kirchengemeinden zu äußern. Daraufhin hat das Landratsamt Ostalbkreis per E-Mail vom 29. März 2022 mitgeteilt, dass nach Klärung innerhalb der Landesverwaltung zu den geplanten Maßnahmen keine Einwendungen bestehen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg wurde über den vorstehenden Vorgang mit Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg vom 16. März 2022 gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 KiStG, wonach die Religionsgemeinschaften Änderungen in dem Bestand der Kirchengemeinden oder ihrer Abgrenzung dem Kultusministerium mitzuteilen haben, informiert.

Nach Durchführung des vorgenannten Verfahrens und gemäß der Empfehlung der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats vom 22. Februar 2022 regele ich hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe b) KGO sowie can. 515 § 2 CIC aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden gesetzgebenden Befugnis, dass die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus, Schwäbisch Gmünd, und der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Schwäbisch Gmünd, in der beantragten Weise mit Wirkung zum 1. Juli 2022 verändert werden, indem alle über den Anliegerweg „Galgenschlöble“ anzufahrenden Grundstücke, das sind die Gebäude Oberbetringer Straße 59-69/1, sowie die Gebäude Galgenschlöble 1 und 2 von der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Schwäbisch Gmünd, abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Schwäbisch Gmünd, eingegliedert werden. Die dort wohnenden von der Grenzänderung betroffenen Katholikinnen und Katholiken werden dementsprechend mit Wirkung zum 1. Juli 2022 von der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Schwäbisch Gmünd, abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Schwäbisch Gmünd, eingegliedert. Hingegen verbleiben alle über die Oberbetringer Straße anzufahrenden Grundstücke ab der Hausnummer 71 bei der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Schwäbisch Gmünd. Soweit die Neuumschreibung von der bisherigen Grenzumschreibung der vorgenannten beiden Kirchengemeinden abweicht, wird diese mit Ablauf des 30. Juni 2022 aufgehoben.

Rottenburg, den 1. April 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1459 – 15.03.22

PfReg. B 2.1

Ernennung des Bistumsverwalters ab 01.03.2022

Der Leiter der Abteilung Vermögensverwaltung, derzeit Herr Frank Fischer, wird zum 01.03.2022 zum Verwalter des Bistums ernannt. Für die Aufgaben des Bistumsverwalters sind die für das Bistum Rottenburg-Stuttgart geltenden Regelungen maßgeblich, insbesondere die „Verwaltungsvorschrift für das Bistum Rottenburg-Stuttgart“ und die „Richtlinien für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Erstellung des Rechnungsabschlusses und die Verwaltung der Mittel des Bistums“ in der jeweils geltenden Fassung. Von besonderer Bedeutung sind zudem die Regelungen des CIC zur Vermögensverwaltung (can. 1273 – 1289) und die Partikularnormen Nr. 18 und 19 der Deutschen Bischofskonferenz.

Der bisherige Verwalter des Bistums, Herr Leitender Direktor i. K. Dietmar Krauß wird zum 28.02.2022 von dieser Funktion entbunden.

Rottenburg, den 16. März 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1458 – 15.03.22

PfReg. B 2.1

Ernennung des Geschäftsführers des Kirchlichen Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum 01.03.2022

Der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart bestellt gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung für den Kirchlichen Hilfsfonds den Leiter der Abteilung Vermögensverwaltung, derzeit Herrn Frank Fischer, mit Wirkung zum 01.03.2022 zum Geschäftsführer des Kirchlichen Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsführers des Kirchlichen Hilfsfonds sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgeblich:

- „Satzung für den Kirchlichen Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart“, besonders § 9 Aufgaben der Geschäftsführung und § 10 Arbeitsweise und Beschlussfassung der Geschäftsführung,
- „Kirchlicher Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Regelung der Verwaltung“ mit der Anlage „Regelung der Verwaltung des Kirchlichen Hilfsfonds – Abwicklung und Rechnungswesen des Kirchlichen Hilfsfonds“,
- „Geschäftsordnung des Verwaltungsrates des Kirchlichen Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.

Der bisherige Geschäftsführer des Kirchlichen Hilfsfonds, Herr Leitender Direktor i. K. Dietmar Krauß wird zum 28.02.2022 von dieser Funktion entbunden.

Rottenburg, den 16. März 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1456 – 15.03.22
PfReg. B 2.1

Ernennung des Haushaltsreferenten der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum 01.03.2022

Bischof Dr. Fürst hat Herrn Ltd. Dir. i. K. Dietmar Krauß, den Leiter der Hauptabteilung XV – Finanzen und Vermögen auf dessen eigenen Wunsch hin von der Funktion des Haushaltsreferenten der Diözese Rottenburg-Stuttgart entbunden. Mit Wirkung vom 1. März 2022 wurde Herr Stefan Edele, der Leiter der Abteilung Haushalt, Controlling und Kirchensteuerfragen zum Haushaltsreferenten der Diözese Rottenburg-Stuttgart ernannt.

Die Funktion des Haushaltsreferenten ist in der Haushaltsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart definiert (aktuelle Fassung vom 07.09.1992, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 11.11.1992), sowie ergänzend in den Regelungen zur Budgetierung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Weiteres wird im „Organisationserlass zum Haushaltsreferenten der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ geregelt, der in der vorliegenden Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts veröffentlicht wird.

Rottenburg, den 11. April 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1455 – 15.03.22
PfReg. B 2.1

Organisationserlass für den Haushaltsreferenten der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat mit Dekret vom 22.02.2022 verfügt, dass die Funktion des Haushaltsreferenten neu geregelt wird. Daher ergeht der nachfolgende Organisationserlass.

Aufgaben

Die Haushaltsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (HO) ist die Grundlage für die Festlegung der Aufgaben der Haushaltsreferentin/des Haushaltsreferenten der Diözese Rottenburg-Stuttgart und wird von den Regelungen zur Budgetierung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ergänzt. Danach ist die Haushaltsreferentin/der Haushaltsreferent für folgende Aufgaben zuständig:

1. Haushaltsordnung

- § 22 Voranschläge
- § 23 Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes
- § 24 Behandlung des Haushaltsplanentwurfes
 - Berichte in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariates
 - Abstimmung mit dem Finanzausschuss des Diözesanrates
- § 33 Über- und außerplanmäßige Ausgaben inkl. Verwaltungsvorschrift

- § 36 Gewährleistungen, Kreditzusagen
- § 37 Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- § 38 Haushaltswirtschaftliche Sperre
- § 40 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 51 Anordnungsbefugnis
- § 57 Abschluss der Bücher.

2.

Regelungen zur Budgetierung

Kap. 3 Verfahren zur Erstellung des Budget-Haushaltes

- Vorbereitung Eckdatenbeschluss,
- Budgeterhöhungen nur im Rahmen der Begleitvorgabe,
- Information an den Generalvikar und die Sitzung des Bischöflichen Ordinariates über die gewünschten Budgeterhöhungen und zu deren Finanzierung vorgeschlagenen Kompensationsmöglichkeiten.

Kap. 5.2 Funktion des Haushaltsreferenten

- Gesamtverantwortung für Erstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung,
- Eingriffsmöglichkeit zur Konsolidierung des Haushalts.

Kap. 7.6 Budgetreste

- Zugriffsmöglichkeit auf den die Höhe von 10 % eines Budgets übersteigenden Teil des Budgetrests.

Organisation

Die Haushaltsreferentin/der Haushaltsreferent ist dienstrechtlich der Leiterin/dem Leiter der Hauptabteilung XV – Finanzen und Vermögen unterstellt.

Die Haushaltsreferentin/der Haushaltsreferent hat bezüglich der Erstellung der Jahresrechnung nach § 60 HO und für die ordnungsgemäße Buchführung und das Kassenesen der Rechtsperson Diözese einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Einrichtungen mit Ausnahme des Kirchlichen Hilfsfonds das fachliche Auskunfts- und Weisungsrecht über die Art und Weise der Aufgabenerfüllung gegenüber der Leitung der Abteilung Rechnungswesen.

Dieses Weisungsrecht beinhaltet auch ein Auskunftsrecht der Haushaltsreferentin/des Haushaltsreferenten für deren/dessen Überwachungsaufgabe hinsichtlich der Prozesse, Abläufe sowie die Einhaltung der maßgebenden Regelungen und betrifft sämtliche Bereiche der Jahresrechnung, der Buchführung und der Abwicklung des Zahlungsverkehrs. In diesen Bereichen hat nur der Ökonom der Diözese ein fachliches Weisungsrecht gegenüber der Haushaltsreferentin/dem Haushaltsreferenten.

Der Haushaltsreferentin/dem Haushaltsreferenten wird die Abteilung Haushalt, Controlling und Kirchensteuerfragen unterstellt.

Mitgliedschaft in Gremien

Die Haushaltsreferentin/der Haushaltsreferent ist Mitglied in folgenden Gremien:

- Mitglied des Diözesanrates mit beratender Stimme soweit diese Mitgliedschaft vom Diözesanrat beschlossen wird bzw. die Haushaltsreferentin/der Haushaltsreferent vom Bischof in den Diözesanrat berufen wird,
- Beratendes Mitglied des Finanzausschusses des Diözesanrates,
- Ausgleichstockskommission,
- Sitzung der Stellenkommission zur Vorbereitung des Stellenplans für den jeweiligen Haushalt.

Befugnisse

Die Haushaltsreferentin/der Haushaltsreferent bearbeitet auf Grundlage der Haushaltsordnung die in diesem Erlass genannten Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich.

Wesentliche Fragen und Themen des Diözesanhaushaltes und der Jahresrechnung stimmt die Haushaltsreferentin/der Haushaltsreferent frühzeitig mit dem Ökonom der Diözese ab und informiert die Leiterin/den Leiter der Hauptabteilung XV – Finanzen und Vermögen.

Die konkreten Unterschrifts- und Bewirtschaftungsbefugnisse der Haushaltsreferentin/des Haushaltsreferenten werden vom Generalvikar schriftlich festgelegt.

Arbeitsweise

Bei der Erarbeitung und Durchführung des Diözesanhaushaltes sowie bei der Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung des Diözesanhaushaltes arbeitet die Haushaltsreferentin/der Haushaltsreferent vertrauensvoll und konstruktiv mit dem Diözesanrat und seinen Ausschüssen zusammen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit arbeitet sie/er in den kurieninternen, diözesanen und überdiözesanen Gremien mit.

Mit den Hauptabteilungen, Abteilungen und Stabsstellen sowie mit den Dienststellen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart arbeitet die Haushaltsreferentin/der Haushaltsreferent unter Beachtung ihrer/seiner Verantwortung für den Gesamthaushalt konstruktiv zusammen und pflegt einen offenen Kommunikationsstil.

Inkraftsetzung

Dieser Organisationserlass tritt zum 01.03.2022 in Kraft. Diesem Erlass entgegenstehende frühere Regelungen werden zum 28.02.2022 außer Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 11. April 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2262 – 25.04.22

PfReg. B 2.1

Personalveränderungen in der Diözesanleitung

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat Frau Regina **Seneca**, Diözesanreferentin für die Gemeindefereferentinnen und Gemeindeferenten im Bischöflichen Ordinariat, mit Wirkung zum 01.05.2022 mit der Leitung der Hauptabteilung V – Pastorales Personal beauftragt. Frau Seneca nimmt diese Aufgabe gemeinsam mit Herrn Domkapitular Holger Winterholer wahr und wird stimmberechtigtes Mitglied der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats.

Bischof Dr. Gebhard Fürst versetzt Ordinariatsrat Prof. Dr. Klaus **Koziol**, Leiter der Hauptabteilung XII – Medien auf seinen Antrag hin mit Ablauf des 30.04.2022 in den Ruhestand.

Rottenburg, den 25. April 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1737 – 28.03.22

PfReg. M 8.4

Ergänzung der Richtlinien für Zuschüsse zu Exerzitien, Besinnungstagen und Veranstaltungen mit vergleichbarem Charakter

(Erlass Nr. A 2669, KAbI. 2008, Nr. 14, S. 390 vom 15.12.08)

In Ergänzung zur Vorbemerkung der Richtlinien vom 15. Dezember 2008 wird unter Absatz I. „Vorbemerkung“ nachfolgender Text als vierter und fünfter Satz befristet eingefügt:

„Exerzitien und Veranstaltungen mit vergleichbarem Charakter können aufgrund der aktuellen Pandemie im Verlauf des Jahres 2022 auch in digitaler Form bzw. als Onlineveranstaltung stattfinden. Voraussetzung einer Förderung ist, dass diese Veranstaltungen mindestens 2 und höchstens 5 Tage dauern.“

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft und ergänzt die seitherige Regelung befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Rottenburg, den 29. März 2022

Matthäus Karrer
Weihbischof

BO-Nr. 2379 – 03.05.22

PfReg. Q

Warnung

Die Deutsche Bischofskonferenz warnt vor Anfragen, welche vermeintlich vom Erzbischof von Kinshasa stammen und auf „finanzielle Unterstützung des Papstbesuches im Kongo“ abzielen.

Nachfragen der Auslandsabteilung von missio Aachen ergaben, dass es sich hierbei um keine Anfrage aus Kinshasa handelt sondern um einen Betrugsversuch, was die Erzdiözese Kinshasa auch in einer offiziellen Stellungnahme klar stellt und davor warnt.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 1041 – 24.02.22

Bischof-Moser-Stiftung – Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste – – Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 beantragte der Vorstand der „Bischof-Moser-Stiftung – Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste“ (nachfolgend Bischof-Moser-Stiftung) mit Sitz in Rottenburg die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung der Satzung gemäß § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 der derzeit gültigen Stiftungssatzung i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (StiftO). Die Mitglieder des Stiftungsrats haben in ihrer Sitzung am 3. Juli 2020 beschlossen, die Änderungen der Satzung gemäß § 13 Abs. 3 lit. f der derzeit gültigen Stiftungssatzung im Umlaufverfahren zu fassen. Der Stiftungsrat beschloss sodann im Rahmen eines Umlaufverfahrens im Zeitraum vom 4. November 2021 bis 10. Dezember 2021 die Satzungsänderung einstimmig.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die vom Stiftungsrat im Rahmen eines Umlaufverfahrens in der Zeit vom 4. November bis 10. Dezember 2021 beschlossene Änderung der Satzung gemäß § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 der Stiftungssatzung der „Bischof-Moser-Stiftung“ i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsprechend der vorgelegten Fassung vom 4. November 2021 zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 6. Februar 2022 angenommen und die Satzungsänderungen genehmigt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat die durch den Diözesanverwaltungsrat mit Schreiben vom 15. Februar 2022 beantragten Änderungen der Stiftungssatzung gemäß § 6 i. V. m. § 28 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg mit Erlass vom 21. Februar 2022 – Az. RA-0562.4/29 genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht

Rottenburg, den 28. März 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung Bischof-Moser-Stiftung – Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste –

§ 1

Name, Rechtsform, Geschäftsjahr und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen:
„Bischof-Moser-Stiftung – Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste“.
- (2) Kirchenrechtlich handelt es sich um eine vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart errichtete öffentlich juristische Person des kanonischen Rechts in Form einer selbstständigen frommen Stiftung nach can. 1303 § 1 CIC. Nach weltlichem Recht handelt es sich um eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist Rottenburg am Neckar.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke zu denen vornehmlich die pastoralen Dienste auf Gemeinde-, Dekanats- und Diözesanebene (z. B. Priester, Diakone, Pastoral-, Gemeindeferenten/-innen, Religionslehrer/-innen, katechetische Dienste, Dienste der Jugendpastoral) zählen.
- (2) Weiterer Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch:
 - a) Förderung junger Menschen in ihrer persönlichen, schulischen und beruflichen Entwicklung im Hinblick auf pastorale Berufe und Dienste,
 - b) Finanzierung oder Mithilfe bei der Finanzierung von Stellen für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von Abs. 1,
 - c) Maßnahmen zur Existenzsicherung pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von Abs. 1,
 - d) Förderung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von Abs. 1,
 - e) Anstellung pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von Abs. 1 in Übereinstimmung mit der/den vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg zu genehmigenden für den jeweiligen Bereich maßgeblichen Stellenplanung/en,
 - f) Treuhänderische Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und von Stiftungsfonds mit gleicher Zwecksetzung,
 - g) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung alle Maßnahmen ergreifen, die zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich erscheinen, insbesondere das Einwerben finanzieller Unterstützung für die Arbeit der Stiftung sowie Einwerben von Spenden zum Stiftungsvermögen.

- (4) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecksetzung auch Dritter als Hilfspersonen im Rahmen von § 57 AO bedienen.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich zu erhalten. Es ist sicher anzulegen sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (4) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die laufenden Geschäfte sowie zeitnah über alle rechtlich und/oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Stiftungsorgane sowie die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans müssen der katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf begründeten Antrag. Juristische Personen können nur mit Zustimmung

der kirchlichen Stiftungsaufsicht Organmitglieder werden.

§ 6 Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Bestellung der gewählten Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bedarf jeweils eines neuen Stiftungsratsbeschlusses, der frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen soll. Die Bestellung der wiedergewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Falle solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (6) Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds unverzüglich vom Stiftungsrat ein neues Mitglied gewählt. Die Bestellung des neu gewählten Mitglieds des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7 Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung,

der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen, und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Aufstellung einer vom Stiftungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - c) die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben,
 - d) die sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie der Erhalt des Stiftungsvermögens,
 - e) die Verwendung der Erträge gemäß den vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien,
 - f) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - g) die Führung der Bücher und Erstellung und Vorlage eines Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat,
 - h) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr und dessen Vorlage innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat,
 - i) die Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
- (3) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Stiftungsvorstand einer Geschäftsführung bedienen. Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben sind im Einzelnen in einer Geschäftsordnung festzulegen.
- (4) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 9

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen, mindestens jedoch von einer Woche unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse kommen mit ein-

facher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

- (5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 4. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.
- (7) Über Beschlüsse des Vorstands, die nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt der Beschlüsse und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu übermitteln. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (8) Anträge des Vorstands an den Stiftungsrat zur Zweckänderung, Zusammenlegung, Verlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit im Vorstand.

§ 10

Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus sieben bis neun Personen, die vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufen werden:
 - a) dem Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Vorsitzenden,
 - b) drei Hauptabteilungsleiter/innen des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg,
 - c) einem Mitglied des Diözesanrats,
 - d) einem Mitglied der Dekanekonferenz,
 - e) einem/einer hauptamtlichen Leiter/in der Verwaltungszentren und Kirchenpflegen,
 - f) bis zu zwei weiteren vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Personen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Die Amts-

zeit endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Scheidet ein nach Abs. 1 berufenes Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen.

- (4) Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (6) Der Vorsitzende vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (7) Der Vorsitzende des Stiftungsrats wird von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (8) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrats kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung), wobei der Wille des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen ist.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben,
 - b) die Regelung der Arbeitsweise des Stiftungsrats durch Aufstellung einer Geschäftsordnung,
 - c) die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - d) die Aufstellung von Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - e) die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrags,
 - f) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - g) die Genehmigung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 - h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,

- i) die Kontrolle und Entlastung des Vorstands,
- j) die Genehmigung von Zustiftungen, die mit Auflagen verbunden sind,
- k) die Genehmigung von Zustiftungen, die die Wertgrenze i. H. von 10.000,- Euro übersteigen,
- l) die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen sowie die Vergabe von Stiftungsmitteln. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die vom Stiftungsrat erlassenen Vergaberichtlinien oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden,
- m) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2,
- n) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- o) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung,
- p) die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht nach der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart bedürfen,
- q) die Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane.

§ 12

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, in der die Tagesordnung, der Ort, Tag und die Zeit anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag der kirchlichen Stiftungsaufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Grundes der Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (3) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Enthalten sich mehr als die Hälfte der Mitglieder ihrer Stimme, so ist die Beschlussfassung zu wiederholen.
- (5) Bei Beschlüssen über eine Zweckänderung, Zusammenlegung, Verlegung oder Auflösung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich. Sie werden erst mit der

Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsicht wirksam.

- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt schriftlich durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (7) Auf Antrag eines Stiftungsratsmitglieds kann der Stiftungsrat in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern sich alle Stiftungsratsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Stiftungsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (8) Über Beschlüsse des Stiftungsrats, die nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt der Beschlüsse und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und den Mitgliedern des Vorstands zu übermitteln. Zu Beginn einer jeden Stiftungsratssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (9) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 13

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
 1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,

2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
 1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,- Euro,
 3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
 - (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
 - (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
 - (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14

Zweckänderung, Zusammenlegung

Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.

§ 15 Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 1041

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 28.03.2022

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 712 – 07.02.22

Stiftung Haus Lindenhof

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 2. Februar 2022 beantragte der Vorstand der Stiftung Haus Lindenhof mit Sitz in Schwäbisch Gmünd die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung der Satzung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 und § 14 Abs. 1 der derzeit gültigen Stiftungssatzung i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (StiftO). Die Mitglieder des Stiftungsrates haben in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2021 die Änderungen der Satzung gemäß § 14 Abs. 1 der derzeit gültigen Stiftungssatzung mit der erforderlichen $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 beschlossene Änderung der Satzung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 und § 14 Abs. 1 der derzeit gültigen Stiftungssatzung der Stiftung Haus Lindenhof i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsprechend der vorgelegten Fassung vom 9. Dezember 2021 zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 22. Februar 2022 angenommen und die Satzungsänderung genehmigt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 17. März 2022 – RA-0562.4-01/16/1 die durch den Stiftungsrat der Stiftung Haus Lindenhof am 9. Dezember 2021 beschlossene Änderung der Satzung nach § 6 i. V. m. § 28 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 7. April 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der Stiftung Haus Lindenhof

Präambel

Im Jahr 1971 wurde Haus Lindenhof (gemeinnützige GmbH) als katholische Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen gegründet. Bis zum Jahr 1986 wurden in mehreren Bauabschnitten Einrichtungen für behinderte Menschen errichtet.

Im 15. Jahr des Bestehens von Haus Lindenhof und nach Abschluss der Gründungs- und Aufbauphase beschlossen die Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Caritasverband für Württemberg (Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.) am 27.10.1986 Haus Lindenhof gemeinnützige GmbH am 01.11.1986 in eine Stiftung gleichen Namens zu überführen.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung privaten Rechts.
Sie trägt den Namen Stiftung Haus Lindenhof.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Schwäbisch Gmünd.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist:
 1. Erziehung, Bildung, Beschäftigung, Heilbehandlung, Betreuung und Pflege von Menschen mit einer Behinderung, von alten und kranken Menschen, sowie von Menschen, die auf eine andere Art benachteiligt, oder auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
Die Hilfeleistung für den Personenkreis geschieht unter Berücksichtigung der geistigen, körperlichen, seelischen und religiösen Bedürfnisse der jeweiligen Personen und unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen. Die Selbstverantwortung der hilfebedürftigen Personen für das eigene Leben wird unterstützt.
 2. Gewährung von Hilfen für Personen, die einer besonderen Unterstützung bedürfen.
 3. Beratung des in § 2 (1) 1. und 2. genannten Personenkreises, deren Angehöriger und Sorgeberechtigter.

4. Anwaltschaftliche Vertretung von Interessen der Menschen, die die Dienste, Leistungen und Angebote der Stiftung in Anspruch nehmen, soweit sie sich nicht selber vertreten können (und diese Vertretung nicht ablehnen).
 5. Ergreifen von Maßnahmen, die der Entstehung eines Hilfebedarfs vorbeugen und Ausrichtung der Angebote am Ziel der gesellschaftlichen Integration. Dabei werden insbesondere auch Maßnahmen gefördert, die die Solidarität in der Gesellschaft fördern unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips.
 6. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Menschen, die sich um den o. g. Personenkreis bemühen.
 7. Förderung des ehrenamtlichen Engagements.
 8. Die Stiftung kann Personen und Institutionen im In- und Ausland unterstützen durch Sach- und Geldleistungen sowie durch Beratung, sofern diese Unterstützungsmaßnahmen mit den anderen Stiftungszwecken im Einklang sind.
- (2) Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann die Stiftung:
1. Einrichtungen und Dienste unterhalten und die entsprechenden Leistungen erbringen.
 2. Einrichtungen und Dienste als eigenständige juristische Personen gründen oder sich an solchen – sofern diese juristischen Personen Zwecke wie die Stiftung verfolgen – beteiligen, bzw. mit solchen kooperieren. Diese juristischen Personen können auch „nichtkirchlichen und gewerblichen Charakter“ haben (z. B. Integrationsbetriebe gem. SGB IX.).
 3. Einrichtungen und Dienste gem. § 2 (2) bzw. Träger, die ähnliche Zwecke verfolgen wie die Stiftung, durch Geld- oder Sachleistungen oder in Form von Darlehen unterstützen.
 4. Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abschließen.
- (3) Die Stiftung kann entgeltlich oder unentgeltlich:
1. Ihre satzungsgemäßen Ziele verfolgen, Dienste, Leistungen und Hilfen dem Personenkreis gem. § 2 (1) gewähren.
 2. Hilfspersonen einsetzen bzw. Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erledigen lassen. Diese Personen müssen bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben § 2 (5) dieser Satzung in gleicher Weise wie die Stiftung selbst beachten.
- (4) Der Stiftungszweck kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden. Werden die Stiftungszwecke außerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart verfolgt, geschieht dies einvernehmlich mit dem Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Die Stiftung Haus Lindenhof wurde als Institution der katholischen Kirche gegründet, um den Auftrag Jesu Christi, den Nächsten zu lieben, zu erfüllen. Dieser Charakter der Stiftung ist zu wahren.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen kann aus Immobilien, Beteiligung an Unternehmen, Geldvermögen, immateriellen und sonstigen Vermögensgegenständen bestehen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zustiftungen annehmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbindung zum Diözesancaritasverband

Die Stiftung ist dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie sind hauptamtlich für die Stiftung tätig. Werden mehr als zwei Personen zum Vorstand bestellt, wählt der Stiftungsrat eine Person zum Vorstandsvorsitzenden.
- (2)
 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Berufung und Abberufung bedürfen der Bestätigung des Bischöflichen Ordinariates.
 2. Der Vorstandsvorsitzende wird vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Wahl und Abberufung bedürfen der Bestätigung des Bischöflichen Ordinariates.
- (3) Die Zuständigkeit der Mitglieder des Vorstandes legt der Stiftungsrat fest.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- (5) Für den Fall einer Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Stiftungsrat aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter Personen zur Vertretung des verhinderten Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder Dritten Vollmachten erteilen. Die Grundsätze für die Erteilung beschließt der Stiftungsrat.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung. Er hat ihr Wohl und ihre Belange in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu fördern.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die fachliche Weiterentwicklung der Stiftung. Dies bezieht sich auch auf die Weiterentwicklung bestehender Angebote, auf die Erkennung neuer Hilfebedarfe sowie die Entwicklung adäquater Angebote und die Erprobung von Modellen für neue Angebote.
- (3) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor:
 1. Den Wirtschaftsplan.
 2. Den Jahresbericht über die Tätigkeit im vergangenen Jahr und über Planungen.
 3. Den Jahresabschluss und den Bericht des Wirtschaftsprüfers über dessen Prüfung.
- (4) Der Vorstand informiert den Stiftungsrat über:
 1. Die beabsichtigte Berufung von leitenden Mitarbeitern auf Ebene der Bereichsleitungen.
 2. Beabsichtigte Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Rahmen des laufenden Betriebes hinausgehen.
 3. Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
- (5) Der Vorstand zeigt dem Stiftungsrat im Voraus an:
 1. Die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann.
 2. Die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit, das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind.
 3. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrates.
 4. Die Gründung oder Auflösung von Rechtsträgern sowie Beteiligungen an Rechtsträgern, Beteiligungen an Rechtsträgern jeder Art sowie die Übernahme oder Übergabe von sozialen Einrichtungen.
 5. Der Stiftungsrat kann für bestimmte Arten von anzeigepflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Anzeigepflicht erteilen.
- (6) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs bis neun Mitgliedern.
- (2) Drei Mitglieder werden vom Bischöflichen Ordinariat berufen.
Drei Mitglieder werden vom Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. berufen.
- (3) Die berufenen Mitglieder des Stiftungsrates gem. § 9 (2) können bis zu drei weitere Mitglieder hinzuwählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bischöflichen Ordinariates.
- (4) Die Amtszeit der berufenen wie auch der hinzugewählten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung des Bischöflichen Ordinariates.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Die Tätigkeit des Stiftungsrates ist zum Wohl der Stiftung auszuüben. Der Stiftungsrat achtet dabei insbesondere auf deren langfristige Belange sowie deren dauerhaften Bestand.
- (2) Der Stiftungsrat berät und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über neue Aufgaben. Er trägt Sorge für:
 1. Die Wahrung des besonderen Charakters der Stiftung gem. § 2 (5).
 2. Die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.
 3. Die Einhaltung des gemeinnützigen und mildtätigen Charakters der Tätigkeit der Stiftung.
 4. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung.
- (3) Der Stiftungsrat ist besonders zuständig für:
 1. Die Aufsicht über den Vorstand.
 2. Die Berufung und Abberufung des Vorstandes und des Vorstandsvorsitzenden.
 3. Rechtsgeschäfte mit den Mitgliedern des Vorstandes.
 4. Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.
 5. Die Genehmigung zur Übernahme oder Übergabe von sozialen Einrichtungen.
 6. Die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss.
 7. Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes.
 8. Die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses.
 9. Entlastung des Vorstandes.

10. Gründung und Auflösung von Tochterunternehmen.
 11. Beteiligung an Betrieben und juristischen Personen.
 12. Beteiligung Dritter an Betrieben und Tochterunternehmen.
- (4) Maßnahmen nach § 8 (5) dürfen, soweit sie anzeigepflichtig sind, erst durchgeführt werden, wenn sie der Stiftungsrat genehmigt hat.
 - (5) Der Stiftungsrat muss Maßnahmen oder Unterlassungen des Vorstandes, die den Gesetzen oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden.
 - (6) Er kann verlangen, dass dem Gesetz oder der Satzung widersprechende beabsichtigte Maßnahmen unterbleiben, getroffene derartige Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Weiter kann er verlangen, dass unterlassene, jedoch von Gesetzen oder Satzung gebotene Maßnahmen durchgeführt werden.
 - (7) Der Stiftungsrat kann die Bücher und Schriften der Stiftung sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.
 - (8) Der Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis für ein Vorstandsmitglied gem. § 7 (4) erteilen.
 - (9) Der Stiftungsrat kann eine oder mehrere Personen zur Vertretung eines verhinderten Vorstandsmitgliedes gem. § 7 (5) bestellen.
 - (10) Der Stiftungsrat legt Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes in einer Geschäftsordnung gem. § 7 (3) fest.
 - (11) Der Stiftungsrat erstellt jährlich einen Bericht über seine Arbeit. Diesen Tätigkeitsbericht übermittelt er an die kirchliche Stiftungsbehörde.

§ 11

Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich zweimal vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.
- (2) Der Stiftungsrat ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates, das Bischöfliche Ordinariat oder der Vorstand seine Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Die schriftliche Einladung wird mit der Tagesordnung zwei Wochen zuvor den Mitgliedern des Stiftungsrates zugeleitet.
- (4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzung, im Wege der Videokonferenz oder in Form von hybriden Sitzungen. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder des Stiftungsrates anwesend ist und weitere Mitglieder per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem/i ihrem Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit.
- (5) Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll anzufertigen. Die-

ses Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- (6) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen. Er ist bei den Sitzungen nicht stimmberechtigt. Zu den Tagesordnungspunkten, die den Vorstand betreffen, kann der Vorstand von der Teilnahme der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (7) Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (8) Dringliche Angelegenheiten können im Wege des Umlaufes beschlossen werden, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates dem Beschluss zustimmen.
- (9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.
- (10) Betrifft ein Tagesordnungspunkt die Person eines Mitgliedes des Stiftungsrates, oder eine von ihm vertretene juristische Person oder Vereinigung, so ist das Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Der Stiftungsrat kann jedoch seine Anwesenheit gestatten.

§ 12

Ehrenamtlichkeit der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Sie haben keinen Anspruch auf Erträge des Stiftungsvermögens. Es dürfen ihnen auch keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (3) Für ihre Tätigkeit haben sie nur Anspruch auf den Ersatz der tatsächlichen Auslagen und ggf. eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 13

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gem. § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der „Ordnung für nach staatlichem Recht rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsordnung (StiftO.)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Folgende Beschlüsse des Stiftungsrates erlangen erst durch die Bestätigung bzw. Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart (Ordinarius) Wirksamkeit:
 1. Wahl von Mitgliedern des Stiftungsrates gem. § 9 (3).
 2. Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsrates gem. § 9 (5).
 3. Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes gem. § 7 (2) 1. und 2.
 4. Änderung der Stiftungssatzung gem. § 14 (1).
 5. Auflösung der Stiftung.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsbehörde jährlich folgende Unterlagen:
 1. Geprüfter Jahresabschluss.

2. Wirtschaftsplan.
 3. Tätigkeitsbericht des Vorstandes.
 4. Tätigkeitsbericht des Stiftungsrates.
- (4) Drei Mitglieder für den Stiftungsrat gem. § 9 (2) werden vom Bischöflichen Ordinariat berufen.
 - (5) Das Bischöfliche Ordinariat kann gem. § 11 (2) die Einberufung des Stiftungsrates verlangen.
 - (6) Die Stiftung Haus Lindenhof wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

- (1) Zur Änderung der Satzung und der Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt der Diözese Rottenburg-Stuttgart das gesamte Vermögen (Stiftungsvermögen und sonstige Vermögen) zu, die es für gemeinnützige, mildtätige und karitative Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten der geänderten Satzung

Die vom Stiftungsrat am 09.12.2021 beschlossene Satzungsänderung tritt mit Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart und durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg in Kraft.

BO-Nr. 712

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 23.03.2022

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat folgende Wahlen bestätigt und die Gewählten mit der Führung der Amtsgeschäfte beauftragt:

Pfarrer Stefan **Ruf** in Biberach zum Dekan des Dekanats Biberach (05.04.2022).

Pfarrer Martin **Dörflinger** in Bad Buchau zum Stellvertretenden Dekan des Dekanats Biberach (05.04.2022).

Pfarrer Nicki **Schaepen** in Bad Schussenried zum Stellvertretenden Dekan des Dekanats Biberach (05.04.2022).

Pfarrer Martin **Ziellenbach** in Schwendi erneut zum Stellvertretenden Dekan des Dekanats Biberach (05.04.2022).

Pfarrer Dr. Dietmar **Horst** in Dischingen zum Kommissarischen Dekan des Dekanats Heidenheim (01.04.2022).

Investitur

Pfarrer Klaus **Rennemann** in den Kirchengemeinden St. Martin, St. Moriz in Rottenburg, St. Konrad in Bad Niedernau, St. Peter und Paul in Bieringen, St. Laurentius in Hailfingen, Heilig Geist in Kiebingen, St. Peter und Paul in Obernau, St. Jakobus in Seebronn und St. Wolfgang in Weiler, Seelsorgeeinheit 1 „Rottenburg“, Dekanat Rottenburg (03.04.2022).

Pfarrer Professor Dr. Sven **van Meegen** in den Kirchengemeinden St. Vitus (Basilika minor), Heilig Geist und St. Wolfgang in Ellwangen und Filialkirchengemeinde St. Patricius in Eggenrot, Seelsorgeeinheit 7 „Ellwangen-Jagst“, Dekanat Ostalb (03.04.2022).

Pfarrer Carsten **Wagner** in den Kirchengemeinden St. Gallus in Wurmlingen, St. Georg in Rietheim-Weilheim und Mariä Himmelfahrt in Seitingen-Oberflacht, Seelsorgeeinheit 2 „Konzenberg“, Dekanat Tuttlingen-Spaichingen (27.03.2022).

Ernennungen

Pfarrer Francis Mathew **Kottarathil** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Martin, St. Moriz in Rottenburg, St. Konrad in Bad Niedernau, St. Peter und Paul in Bieringen, St. Laurentius in Hailfingen, Heilig Geist in Kiebingen, St. Peter und Paul in Obernau, St. Jakobus in Seebronn und St. Wolfgang in Weiler, Seelsorgeeinheit 1 „Rottenburg“, Dekanat Rottenburg (03.04.2022).

Pfarrer Dr. Kenneth Obinna **Kurumeh** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden Zur Heiligen Familie in Magstadt und St. Anna in Maichingen in der Seelsorgeeinheit 7, Dekanat Böblingen (20.03.2022).

Pfarrer Dr. Robert Benni **Marcose** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Magnus und St. Erasmus in Wernau (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Katholischen Gemeinde San Francesco di Assisi in Wernau), Seelsorgeeinheit 5 „Wernau“, Dekanat Esslingen-Nürtingen (01.04.2022).

Pater Blaž **Toplak** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kroatischen Katholischen Gemeinden Sveti Ivan Krstitelj in Stuttgart-Feuerbach, Seelsorgeeinheit 5 „Stuttgart-Nordwest“ und Sveti Nikola Tavelić in Stuttgart-Bad Cannstatt, Seelsorgeeinheit 9 „Stuttgart St. Urban“, Stadtdekanat Stuttgart (01.04.2022).

Weihe und Anstellung der Diakone

Weihbischof Dr. Gerhard Schneider hat am 17.03.2022 in der Kapelle des Priesterseminars in Rottenburg dem Priesteramtskandidaten Frank **Straub** die Diakonenweihe gespendet. Der Diakon hat seinen Dienst am 26.03.2022 in den Kirchengemeinden St. Petrus und Paulus in Obermarchtal, St. Urban in Emeringen, St. Michael in Neuburg, St. Sixtus in Reutlingendorf und St. Andreas in Untermarchtal, Seelsorgeeinheit 3 „Marchtal“, Dekanat Ehingen-Ulm begonnen.

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat am 10.02.2021 den Priesteramtskandidaten Diakon Lajos **Körmöczy** in das Priesterseminar in Rottenburg aufgenommen. Der Diakon hat seinen Dienst am 26.03.2022 in den Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt in Allmendingen, St. Michael in Altheim und St. Stephanus in Schwörzkirch (in Seelsorgeeinheit mit der Polnischen Katholischen Gemeinde Parafia Jezusa Chrystusa Dobrego Pasterza in Allmendingen), Seelsorgeeinheit 5 „Allmendingen“, Dekanat Ehingen-Ulm begonnen.

Beendigungen

Pfarrer Dr. Joseph **Kaniyodickal** ist in den Dienst seiner Heimatdiözese zurückgekehrt (31.03.2022).

Pfarrer Simeon **Nwabuife** ist in den Dienst seiner Heimatdiözese zurückgekehrt (31.03.2022).

Weitere Personalveränderungen

Diakon George Elliott **Robertson** wird freigestellt (01.04.2022).

Pfarrer Jan Eike **Welchering** verzichtet auf die Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist in Nürtingen (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Katholischen Gemeinde San Martino in Nürtingen und der Kroatischen Katholischen Gemeinde Blaženi Ivan Merz in Nürtingen) und als leitender Pfarrer der Seelsorgeeinheit 11 „Jakobsbrunnen“, Dekanat Esslingen-Nürtingen (11.03.2022).

Pfarrer Hans-Georg **Unckell** verzichtet auf die Kirchengemeinden Zur Heiligen Familie in Magstadt und St. Anna in Maichingen in der Seelsorgeeinheit 7, Dekanat Böblingen (28.02.2022).

Mitteilungen

Ordenstag 2023

Bischof Dr. Gebhard Fürst lädt die Angehörigen aller Ordensgemeinschaften, Institute des geweihten Lebens und Säkularinstitute zu einem Tag der Begegnung **am Samstag, 10. Juni 2023**, von 9:30 Uhr bis 17:00 Uhr nach Biberach an der Riß ein.

Theologische Studententagung

Demut und Widerstand – Haltung zeigen in unruhigen Zeiten

Demokratie ist angesichts erstarkender populistischer Bewegungen keineswegs mehr selbstverständlich. Neu muss gelernt werden, wie individuelle und soziale Freiheit zusammengehören. Es braucht intellektuell und spirituell überzeugte und überzeugende Menschen, die sich unbestechlich auch einmischen können und Verantwortung übernehmen. Widerstandskraft aus Vernunft und Glauben ist nötiger denn je. Und dazu gehört das Wissen um die eigenen Möglichkeiten und Grenzen. Allerdings wurde Demut im Christentum allzu oft als Selbsterniedrigung (miss-)verstanden und als Herrschaftsinstrument benutzt; dabei ist doch Geerdetsein gemeint, mit höchst ökologischen Konsequenzen. Authentische Mystik macht entschlossen und widerständig. Nicht zuletzt setzt gerade der biblische Monotheismus solch befreiende Kräfte frei: Prophetinnen und Propheten, Märtyrer und Märtyrerinnen, Ordensleute und eben Mystikerinnen und Mystiker – so könnte man die historische Linie entschiedener Christenmenschen bis in die Gegenwart ziehen. Welche Bedeutung hat ihr Zeugnis heute? Wie politisch darf oder muss der christliche Glaube sein? Wie kann Mystik heute zur Kraftquelle und Orientierungshilfe werden – in einer bedrohten Welt, in prekären Lebensverhältnissen und fragilen Biographien?

Veranstalter: Fachbereich Theologie und Spiritualität (HA XI) in Kooperation mit der Katholischen Erwachsenenbildung der Diözese

Referent/Referentin: Dr. Gotthard Fuchs, Dr. Erika Straubinger-Keuser

Leitung: Dr. Erika Straubinger-Keuser

Beginn: Freitag, 1. Juli 2022, 13:00 Uhr

Ende: Samstag, 2. Juli 2022, 16:00 Uhr

Tagungsort: Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Tagungszentrum Hohenheim

Teilnahmegebühr: EZ: 195,- €/DZ: 175,- €

(im Falle coronabedingt notwendiger Reduzierung der Personenzahl erhöht sich die Teilnahmegebühr um 20 Euro: EZ: 215 €, DZ: 195 €)

Anmeldeschluss: 18. Mai 2022 – über das Sekretariat des Fachbereichs Theologie und Spiritualität (s. u.)

Kooperationsveranstaltung des Fachbereichs Theologie und Spiritualität mit der keb-DRS

Weitere Informationen, Programmflyer und Anmeldung über: Fachbereich Theologie und Spiritualität/Sekretariat Jahnstr. 30, 70597 Stuttgart
Tel.: 0711 9791-1140
E-Mail: theologie@bo.drs.de

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Begegnung und Gespräch auf dem Jugendtag in Untermarchtal

Wir freuen uns mit, dass in diesem Jahr der Jugendtag in Untermarchtal wieder stattfinden kann. Das Thema des diesjährigen Jugendtags lautet „Was lässt dich leben?“. Es ist eine Frage, die sich angesichts vieler gegenwärtiger Herausforderungen in Kirche und Welt wohl viele, gerade auch junge Menschen, stellen. Sie kann uns zu dem führen, was uns im Innersten stärkt, trägt und hoffnungsvoll weiterleben lässt.

Viele Jugendliche und junge Erwachsene, die beim Jugendtag dabei sind, freuen sich auf die zahlreichen Begegnungen. Auch die Diözesanstelle Berufe der Kirche ist mit einem Infostand, mit Workshops und Personen vor Ort und steht rund um die Themen Orientierungsangebote, Berufs- und Berufungsfindung, Coaching und Entscheidungen und Infos zu pastoralen Berufen zur Verfügung. Wir freuen uns auf Gespräch und Begegnung!

Termin: Samstag, 11.06.2022 und Sonntag, 12.06.2022

Nähere Infos unter: jugendtag.de

Ansprechpartner: Sr. Dorothea Piorkowski (E-Mail: DPiorkowski@bo.drs.de, Tel.: 07071 569-448)

Gott und den Menschen nahe: Ständiger Diakon

Hier erhalten Sie Informationen zum Ständigen Diakonat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, einen Einblick des Ausbildungsweges zum Diakon im Hauptberuf und im Zivilberuf, sowie Begegnungen und Austausch mit Diakonen.

Anmeldung für beide Termine – gerne auch mit Ehefrau: Ausbildungszentrum für Ständige Diakone Kloster Heiligkreuztal Am Münster 7, 88499 Heiligkreuztal Tel.: 07371 965819, E-Mail: swinter@bo.drs.de Internet: diakonat-drs.de

1. Termin:

Freitag, 24.06.2022, 18:00 Uhr bis Samstag 25.06.2022, 17:00 Uhr

Anmeldung bis 15.06.2022

Ort: Ausbildungszentrum für Ständige Diakone, Kloster Heiligkreuztal, 88499 Heiligkreuztal

Leitung: Diakon Erik Thouet

Kosten: 20,- Euro

2. Termin:

Sonntag, 17.07.2022, 10:45 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldung bis 07.07.2022

Ort: St. Johannes, Göppinger Str.19, 74172 Neckarsulm

Leitung: Diakon Erik Thouet, Diakon Klaus Börger

Kosten: keine

Kontaktmöglichkeit für Interessierte am Priesterberuf

Mitfeier der Priesterweihe in Rottweil, Heilig Kreuz

Die Priesterweihe gehört zu den eindrucksvollsten Liturgien der Kirche. Viel von dem, was sich mit dem Dienst

eines Priesters verbindet, zeigt sich darin auf eindrückliche Weise. Nach dem Gottesdienst und dem Stehempfang sind die Teilnehmer zum Mittagessen eingeladen.

Termin: Samstag, 09.07.2022

Beginn: 9:30 Uhr

Ort: Rottweil, Heilig Kreuz

Ansprechpartner: Diözesanstelle Berufe der Kirche (berufe-der-kirche@drs.de / Tel.: 07071 569-448)

Anmeldung bis Mittwoch, 29.06.2022

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de

Internet: berufe-der-kirche-drs.de

Christentum im Plural

Ein Qualifizierungsangebot für einen differenzierten Umgang mit der Vielfalt christlicher Prägungen

Christsein ist global, kulturell bunt, individuell verschieden und von ganz unterschiedlichen Traditionslinien und historischen Momenten geprägt.

Die dreitägige Weiterbildung vermittelt Basiswissen zur Vielfalt des Christentums und diskutiert zu konkreten Themen verschiedene christliche Perspektiven. Damit erhalten Sie wichtige Einblicke und Verständnishilfen für den beruflichen Alltag, für gesellschaftliche und politische Diskussion sowie plurale Lebensentwürfe. Wie kann ein konstruktiver Umgang mit christlicher Vielfalt gelingen?

Termin: 25.-27. Juli 2022

Ort: Akademie DRS – Tagungshaus Hohenheim

Anmeldung keb@bo.drs.de oder 0711 9791-4920

Kosten: 250,- € / 175,- € (Ermäßigung für Ehrenamtliche) zzgl. Übernachtung und Verpflegung im Tagungshaus

Leitung: Dr. Esther Berg-Chan (keb drs), Barbara Janz-Spaeth (Bibl. Bildung, HA XI)

Veranstalter: Kath. Erwachsenenbildung Rottenburg-Stuttgart in Kooperation mit Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dem Institut für Fort- und Weiterbildung Rottenburg-Stuttgart

Weitere Informationen unter: keb-drs.de/christentum-im-plural/

Diese Veranstaltung richtet sich auch an Personen, die dem Bereich „Weitere Berufe im kirchlichen Dienst“ angehören. Für dieses Angebot können Sie Bildungszeit beantragen.

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.

Wir bitten um Online-Anmeldung unter: *institut-fwb.de*

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
20.06.2022	22240	Präventionsfortbildung A3-Format für KBV	Kindergartenbeauftragte Verwaltung	Online per Videokonferenz
25.06.2022	22005	Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
28.06.2022	22013	Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	Online per Videokonferenz
12. – 16.09.2022	22125	Grundkurs Bibliolog: „Weil jede/r was zu sagen hat“	Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst und Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
27.09.2022	22307	Word Aufbaukurs	Mitarbeiter/-innen in einem Verwaltungs- beruf	
27.09.2022	22303	Richtig reinigen	Hauswirtschaftliches Personal, Reinigungs- kräfte von Kirchengemeinden und kirch- lichen Einrichtungen	
27. – 28.09.2022	22120	Beerdigungspraxis und Ehevorbereitung	Priester aus anderen Ländern	



Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar
Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)

Aufruf zur Katholikentagskollekte 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

„leben teilen“ so lautet das Leitwort des 102. Deutschen Katholikentages, der vom 25. bis 29. Mai 2022 in Stuttgart stattfindet.

„leben teilen“ – Unser Leben, gerade als Christinnen und Christen, ist auf Solidarität angelegt. Das drückt das diesjährige Motto des 102. Katholikentags aus. Teilen – das können nur wir Menschen. Wohin wir auch schauen, erkennen wir, wie lebenswichtig und oft genug lebensnotwendig es sein kann, materielle Dinge oder unsere Zuwendung, unsere Zeit oder unser Wissen mit andern zu teilen. Dieses Leben-Teilen hat uns Jesus vorgemacht. Wie kein anderer hat er gezeigt, was es heißt, das Leben, die Liebe, die Fürsorge mit anderen zu teilen.

Trotz aller Krisen in Kirche und Gesellschaft wird auch dieser Katholikentag Ausdruck der Vitalität unseres kirchlichen Lebens sein: nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich. Katholikentage sind wichtige Orte der Begegnung über die Grenzen von Pfarreien und Bistümern hinaus. Sie bieten Gelegenheit zum Austausch mit anderen gesellschaftlichen Akteuren aus Politik und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Sie fördern den ökumenischen Dialog und den Austausch mit anderen Religionsgemeinschaften. Katholikentage sind eine Chance, ein Stück des eigenen Lebens mit anderen zu

teilen: in Gottesdiensten, in Diskussionen und Gesprächskreisen, bei großen Versammlungen und im persönlichen Gespräch. Die Themen, die uns in unserer Kirche derzeit bewegen, kommen dabei ebenso zur Sprache wie die großen Herausforderungen, vor denen wir als Gesellschaft und als internationale Gemeinschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens schon eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Stuttgart dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, den 25. April 2022

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

selten stand Osteuropa in unserem Land so im Mittelpunkt des Interesses wie in diesen Wochen und Monaten des Krieges in der Ukraine. Viele fühlen sich innerlich bedrängt von den Nachrichten über den russischen Überfall auf den Nachbarn, über Kämpfe und Gräueltaten. Nicht wenige sorgen sich auch um Frieden und Sicherheit in ganz Europa.

Was kann uns und was kann vor allem den vom Krieg geschundenen Menschen in dieser Lage Orientierung und Hoffnung geben? Das Motto der diesjährigen Pfingstaktion unseres Osteuropa-Hilfswerks Renovabis gibt darauf eine Antwort: „Dem glaub’ ich gern!“ Denn auch in den schwierigsten Zeiten unseres persönlichen Lebens und im Leben der Völker verhindert der Glaube an Jesus Christus den Absturz in die Verzweiflung. Gott hält uns fest. Er gibt uns Mut und Kraft, das Richtige zu tun. Und er verheißt den Menschen eine Zukunft über den Tod hinaus. In diesem Geist dürfen wir Pfingsten feiern und uns zugleich den schwierigen Aufgaben unserer Zeit stellen.

Seit vielen Jahren unterstützt Renovabis eine große Zahl von pastoralen und sozialen Projekten in der Ukraine. Diese Arbeit ist heute wich-

tiger denn je! Nothilfe und die Begleitung von Flüchtlingen sind das Gebot der Stunde. Aber in der Ukraine und in ganz Osteuropa muss es der Kirche auch darum gehen, die Botschaft der Hoffnung zu verkünden und den Menschen angesichts aller Dunkelheiten das Licht zu zeigen, das nur der Glaube uns sehen lässt.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen im Osten Europas durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Würzburg, den 25. April 2022

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 05.06.2022, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.